

# Feststellung

## I. Präambel

Zusammenfassend wird einleitend festgestellt, dass zwischen allen nachfolgend genannten Personen keine wie immer gearteten wechselseitigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bestehen.

### einerseits

Frau [REDACTED] (geborene [REDACTED]), geb. am [REDACTED]

Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED]

Frau Kathrin Glock (geborene Tschikof), geb. am 26.11.1980

Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED]

und

### andererseits

Frau [REDACTED] (vormals [REDACTED], geb. [REDACTED]), geb. am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]

Herr [REDACTED]

Söhne:

[REDACTED], geb. am [REDACTED]

Ehepartner [REDACTED] sowie deren Tochter [REDACTED], Deutschland

[REDACTED], geb. am [REDACTED], Steiermark

## II. Schenkungsversprechen

Völlig losgelöst von jedweder bestandenen oder bestehenden Entgelts- und/oder Leistungsregelung und ohne jedwede moralische, sittliche oder rechtliche Pflicht erklärt sich Frau Kathrin Glock, nach reiflicher Überlegung und aus freien Stücken im Sinne eines Schenkungsversprechens bereit, einen Bargeldbetrag in Höhe von € 10.000,00 an Frau [REDACTED] (vormals [REDACTED]), geb. am

■■■■■ als Schenkung im Sinne des § 3 ErbStG freigebig zuzuwenden. Frau Kathrin Glock erklärt hiermit ausdrücklich, dass diese Schenkung (freigebige Zuwendung unter Lebenden) aus ihrer Sicht mit Bereicherungswillen unentgeltlich und freigebig erfolgt und diese wissentlich und gewollt zu einer Bereicherung der Frau ■■■■■ (vormals ■■■■■), als Geschenknehmer führt. Frau Kathrin Glock verpflichtet sich zur Anzeige gem. § 121a BAO – Schenkungsmeldegesetz 2008 und zur nachweislichen Information des Zuwendenden über die Durchführung dieser Anzeigeverpflichtung.

Dieses Schenkungsversprechen wird als freigebige Zuwendung durch die faktische Übergabe des versprochenen Bargeldbetrages von € 10.000,00 am 11.07.2013 in 9220 Velden, ■■■■■, umgesetzt.

Frau ■■■■■, nimmt diese freigebige Zuwendung an und bedankt sich auf das Herzlichste bei Frau Kathrin Glock für diese freigebige Zuwendung. Aus Dank seitens Frau ■■■■■ gegenüber Ihrer Enkelin Frau Kathrin Glock verspricht Frau ■■■■■, weitere böswillige und rufschädigende Äußerungen jeglicher Art und Weise (siehe Facebookeintrag durch ■■■■■) gegen die Familien Ing. Gaston und Kathrin Glock sowie ■■■■■ und ■■■■■ und deren Nachkommen sofort einzustellen und zukünftig zu unterlassen. Frau ■■■■■ schätzt Herrn Ing. Gaston Glock und seine Ehefrau Kathrin sehr und wird sich dazu verwenden, dass sich auch ihre Familienangehörigen an diese Erklärung halten.

### **III. Stillhalteverpflichtung und grober Undank**

Alle in dieser Feststellung genannten Personen verpflichten sich zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber jedem, auch gegenüber Familienangehörigen.

Dies betrifft alle durch diese Feststellung bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über die Familien Ing. Gaston und Kathrin Glock, ■■■■■ und ■■■■■, über wirtschaftliche, betriebliche und persönliche Verhältnisse. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Verschwiegenheitspflicht behalten sich die Familien Ing. Gaston und Kathrin Glock sowie ■■■■■ und ■■■■■ rechtliche Schritte vor.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass gegenständliche Schenkung wegen eventuellem groben Undank seitens Frau Kathrin Glock widerrufen werden kann und dies zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung seitens des Geschenknehmers führen kann.

IV.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Feststellung gilt das hierfür zuständig gemachte Bezirksgericht Villach als vereinbart.

Velden, am ..... 11. Juli 2013



*[Handwritten signature]*

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*[Handwritten signature]*  
Mag. Gerhard Schlegel  
Dr. ...  
*[Handwritten signature]*